

SATZUNG

des Fußballsportvereins

„Germania 1908 Steinbach (Taunus)“

beschlossen von der Mitgliederversammlung
am 19. März 2009, in Steinbach (Taunus)

Änderungen beschlossen von der Mitgliederversammlung
am 05.09.2019 in Steinbach (Taunus)

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Fußballsportverein „GERMANIA“ 1908 Steinbach (Taunus), abgekürzt FSV 08 Steinbach (Taunus). Der FSV 08 hat seinen Sitz in Steinbach (Taunus). und ist Rechtsnachfolger der Abteilung Fußball der ehemaligen Turn- und Spielvereinigung 84/08 e.V. Steinbach, die sich 1956 als Fusion des Turnvereins Vorwärts 1884 Steinbach und der Spielvereinigung 08 Steinbach bildete. Der FSV 08 Steinbach (Taunus) ist Mitglied im Landessportbund e.V. und den zuständigen Landesverbänden. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen Fußball
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und
 - Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet,

(2a) am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. **Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.** Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

(2b) dem Verein eine Mailadresse für den Zweck der vereinsinternen Kommunikation mitzuteilen. Änderungen der Mailadresse müssen dem Verein unverzüglich mitgeteilt werden.

(3) Mitglieder haben

- Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Informations- und Auskunftsrechte
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.
- Für minderjährige Mitglieder wird das aktive Wahlrecht auf einen Erziehungsberechtigten übertragen

Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem 16. vollendeten Lebensjahr zu und das passive Wahlrecht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

~~(4) Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sind sie beitragsfrei.~~

(5) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Einschreiben mit Rückschein **an die Postfachadresse des Vereins** erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied **schuldhaft**:

- mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als 6 Monaten in Verzug ist
- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
- durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt
- **Zwistigkeiten unter den Mitgliedern? verursacht**

(7) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Gegen den **begründeten und dem Mitglied zugestellten** Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Umlagen können, auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

(2) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen.

~~Das Mitglied erteilt hierzu bei Eintritt in den Verein eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung und hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.~~

~~Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.~~

~~Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und Umlagen Sorge zu tragen.~~

Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Umlage

keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(3) Jedes Mitglied bis zu einem Alter von 65 Jahren hat pro Kalenderjahr 5 (fünf) Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Bei minderjährigen Mitgliedern wird diese Regelung auf ein Elternteil übertragen. Für eine Familienmitgliedschaft beträgt die maximale Zahl an Arbeitsstunden 5 (fünf). Anrechenbar auf die Arbeitsstunden sind Dienste bei Turnieren, **Stadtfest** sowie bei Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten am Vereinsheim oder auf dem Gelände des Sportzentrums (soweit vom FSV initiiert). Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird im darauffolgenden Kalenderjahr ~~mit dem Einzug des regulären Mitgliedsbeitrages~~ ein Betrag von € 10 pro Stunde fällig. Sollte der Verein keine Turniere / Arbeitseinsätze etc. initiieren oder gibt dem Mitglied keine Möglichkeit zur Ableistung der Arbeitsstunden, so werden keine zusätzlichen Beiträge fällig.

§ 5 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 VORSTAND

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- 1. Vorsitzenden(r),**
- 2. Vorsitzenden(r),**
- Geschäftsführer(in),**
- Kassierer(in) und**
- Jugendleiter(in).**

**(1a) Zum erweiterten Vorstand gehören:
der Spielausschussvorsitzende Männermannschaften,
der SOMA Leiter,
der/die Beisitzer.**

Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(5) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

(6) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten hierbei die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email- Vorlage sein. Die Email- Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestäti-

gung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email – Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. ~~Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.~~

(7) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungsbereich bestimmen.

(8) Der Vorstand kann mit Beschluss mit zweidrittel Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn

- eine Verletzung von Amtspflichten
- der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung

vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

(9) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. ~~Für die Zeit ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder des Vorstandes beitragsfrei.~~

~~Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Punkt (9a) bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.~~

~~Bei Bedarf kann das Amt des Vorstandsmitgliedes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.~~

§ 7 Ausschüsse ~~(VVG-KLAUSEL)~~

Neben den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung werden im Verein folgende Ausschüsse besetzt, und zwar wie folgt:

- **Spielausschuss:** Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Spielausschussvorsitzenden und dessen Vertreter (mindestens 3 maximal 6) auf zwei Jahre. Die Mitglieder des Spielausschusses bestimmen aus den gewählten Mitgliedern den Schiedsrichterbeauftragten.
- **Wirtschaftsausschuss:** Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Leiter und bis zu 2 Vertreter des Wirtschaftsausschusses. Dem Wirtschaftsausschuss obliegt die Führung des Vereinsheims und aller damit verbundenen Tätigkeiten.

§ 8 EHRENÄMTER IM VEREIN (VBG-KLAUSEL)

Neben den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung werden im Verein weitere Ehrenämter besetzt und zwar wie folgt:

- **Ehrenvorsitzende** Monika Bischoff auf Lebenszeit
- **Ältestenrat** Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre bis zu sechs Mitglieder des Ältestenrates, dem die Ehrenmitglieder des Vereins ~~ohne weiteres ohne Wahl~~ angehören. Mitglieder des Ältestenrates müssen das 40. Lebensjahr vollendet ~~haben. Sie müssen~~ ~~und~~ mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein ausgeübt haben oder mindestens 15 Jahre Mitglied des Vereins sein.

Zweck und Aufgabe des Ältestenrates sind

- Die Pflege der Kameradschaft und Förderung des Zusammenhalts insbesondere unter den älteren Mitgliedern
- Förderung des Vereins und Wahrung und Mehrung seines **Ansehens**
- Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten unter Mitgliedern, wenn diese Schlichtung im Vereinsinteresse geboten erscheint
- Mitwirkung bei der Entscheidung über Strafen und Beschwerden
- Beratende Unterstützung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten des Vereins

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
- Auflösung des Vereins
- Erlass von Ordnungen

- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet **in der Regel** im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe(n) dies vom Vorstand verlangt

(2a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem **3. Tag nach** der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. **unmittelbar mit** der Absendung der Email.

(2b) Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

(2c) Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

(3)Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

(3a)Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

(3b)Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversamm-

lung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus **höchstens** drei Personen.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen **und ungültige Stimmen** gelten als nicht abgegebene Stimmen ~~und werden nicht gezählt~~. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4a) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(4b) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, ~~Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen~~)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc – Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis **zu den A-Junioren 18 Jahre**, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 12 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten (im Folgenden: Daten) seiner Mitglieder in automatisierter (z.B. in EDV-Anlagen) und nichtautomatisierter Form (z.B. in ausgedruckten Listen).

Unter „Verarbeitung von Daten“ werden z.B. folgende Vorgänge verstanden: Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Verwenden, Übermitteln, Verbreiten sowie Löschen von Daten (Artikel 4

Nr. 2 DSGVO

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Dies umfasst im Einzelnen folgende Rechte:

- Art. 15 DSGVO: Insbesondere können die Mitglieder Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft der Daten, sofern diese nicht vom Verein erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidung einschließlich Profiling und ggfs. Aussagekräftige Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.
- Art. 16 DSGVO: Die Mitglieder können unverzüglich Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung ihrer personenbezogenen Daten verlangen.
- Art. 17 DSGVO: Die Mitglieder können die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- Art. 18 DSGVO: Die Mitglieder können die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, sie aber gleichzeitig die Löschung ablehnen und die Daten vom Verein nicht mehr benötigt werden, die Mitglieder diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch eingelegt haben.
- Art. 20 DSGVO: Die Mitglieder haben das Recht, ihre personenbezogenen Daten, die sie dem Verein übermittelt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- Art. 21 DSGVO: Die Mitglieder können Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einlegen, sofern ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von be-

berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden und soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben. Richtet sich ihr Widerspruch gegen Direktwerbung haben sie ein generelles Widerspruchsrecht; eine Begründung ist für diese Fälle nicht notwendig.

- (4) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Liga-Fußballspielen und vereinseigenen Turnieren) und Mitgliederversammlungen veröffentlicht der FSV Steinbach möglicherweise Fotos der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber auf seiner Homepage und übermittelt Fotos nebst Bericht möglicherweise an Zeitungen und Soziale Medien. Ggfs. werden auch Ergebnislisten in dieser Weise veröffentlicht bzw. übermittelt.

Fotos einzelner Personen werden nicht veröffentlicht bzw. übermittelt (Ausnahme: Fotos für die Erstellung von Spielerpässen, s. Nr. 7). Jedoch ist davon auszugehen, dass auch Mitglieder auf Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei allenfalls Name, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht bzw. übermittelt. Namen von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren werden nicht veröffentlicht bzw. übermittelt.

Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Zuname sowie der FSV Steinbach und die Altersklasse.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des FSV Steinbach, ohne die er seine Satzungszwecke (siehe § 2 der Satzung) nicht erfüllen kann.

Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung bzw. Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des FSV Steinbach (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO).

Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt. Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht bzw. übermittelt der FSV Steinbach nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

- (5) Weitere Informationen zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) befinden sich in der Datenschutzordnung DSGVO beim Fußballsportverein Germania 08 Steinbach e.V. in der jeweils gültigen Fassung und den Informationen für Mitglieder über den Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung, die beide auf der Homepage des FSV Germania 08 Steinbach e.V. (<http://www.fsv-steinbach.de>) veröffentlicht sind.

§ 13 AUFLÖSUNG

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, der Stadt Steinbach (Taunus) zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.

§ 14 HAFTUNG

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen begrenzt.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2020 genehmigt und in Kraft gesetzt.

1.Vorsitzender

Jörg Menkhoff

2.Vorsitzender

Dieter Rothenbücher

Geschäftsführerin

Diana Wichter

Kassierer

Steffen Latussek-Pulko

Spielausschussvorsitzender

Frank Hochgesand

Jugendleiter

Dieter Ulber

Leiter SOMA

Rene Mann

Beisitzer

Patrick Gross

Beisitzer

Kurt Müller